

Mittwoch (Nachmittag), 22. März 2017

---

## **Erziehungsdirektion**

### **19 2016.RRGR.861 Motion 173-2016 Schmidhauser (Interlaken, FDP) Güterabwägung auch in der Archäologie**

Vorstoss-Nr.: 173-2016  
Vorstossart: Motion  
Eingereicht am: 06.09.2016  
Eingereicht von:

Schmidhauser (Bremgarten, FDP)  
(Sprecher/in)  
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)  
Schwarz (Adelboden, EDU)  
Etter (Treiten, BDP)

Weitere Unterschriften: 35  
RRB-Nr.: 90/2017 vom 01. Februar 2017  
Direktion: Erziehungsdirektion

### **Güterabwägung auch in der Archäologie**

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die entsprechenden Artikel des Denkmalpflegegesetzes (insb. Art. 24 DPG, Art. 22 DPV) inhaltlich wie folgt zu ändern:

1. Beim Auffinden einer archäologischen Stätte oder Fundstelle ist zu prüfen, ob sie, allenfalls nur teilweise, zu erhalten ist, eine Rettungsgrabung vorgenommen werden soll oder keine archäologische Massnahme getroffen werden soll. Hierzu ist jeweils eine Interessenabwägung zu treffen zwischen den archäologischen Interessen und den öffentlichen und/oder privaten Interessen an der Nutzung des Bodens, insbesondere sind dabei auch die Kosten der verschiedenen Varianten in die Interessenabwägung einzubeziehen.
2. Die Entscheidung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu treffen.
3. Die Kosten der archäologischen Grabungen trägt in jedem Fall die öffentliche Hand.

#### **Begründung:**

Die heutige Regelung in Artikel 24 DPG sieht bei archäologischen Funden nur vor, diese Funde zu erhalten oder aber eine Rettungsgrabung vorzunehmen. Es fehlt eine dritte Variante, nämlich der Verzicht auf jegliche archäologische Massnahmen. Dies erscheint aber eine wichtige, jeweils zu prüfende Alternative, die gemäss bestehenden Rechtsgutachten auch mit übergeordnetem Recht möglich ist.

Diese Güterabwägung mit den anderen Interessen, insbesondere auch der Nutzung des Bodens für neue, zukunftsgerichtete Interessen (öffentliche oder private), muss aber zwingend im Gesetz verankert werden.

Diese Güterabwägung muss auch die Kosten der archäologischen Massnahmen berücksichtigen.

### **Antwort des Regierungsrats**

Der Regierungsrat hält fest, dass Interessenabwägungen Grundlage jeden staatlichen Handelns bilden. Die Bundesverfassung legt fest, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig sein muss (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung). Entsprechend findet diese Interessenabwägung auch im Gebiet der Archäologie statt. Die 2015 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommene Kulturpflegestrategie des Kantons Bern hat den Grundsatz der Priorisierung präzisiert:

«Der Kanton Bern priorisiert seine Aktivitäten und ist dort aktiv, wo es durch die Bedeutung und die Qualität des Kulturerbes angezeigt ist. (...) Weder kann noch soll in der Kulturpflege alles erhalten, geschützt oder ausgegraben werden.» (Strategisches Ziel 6).

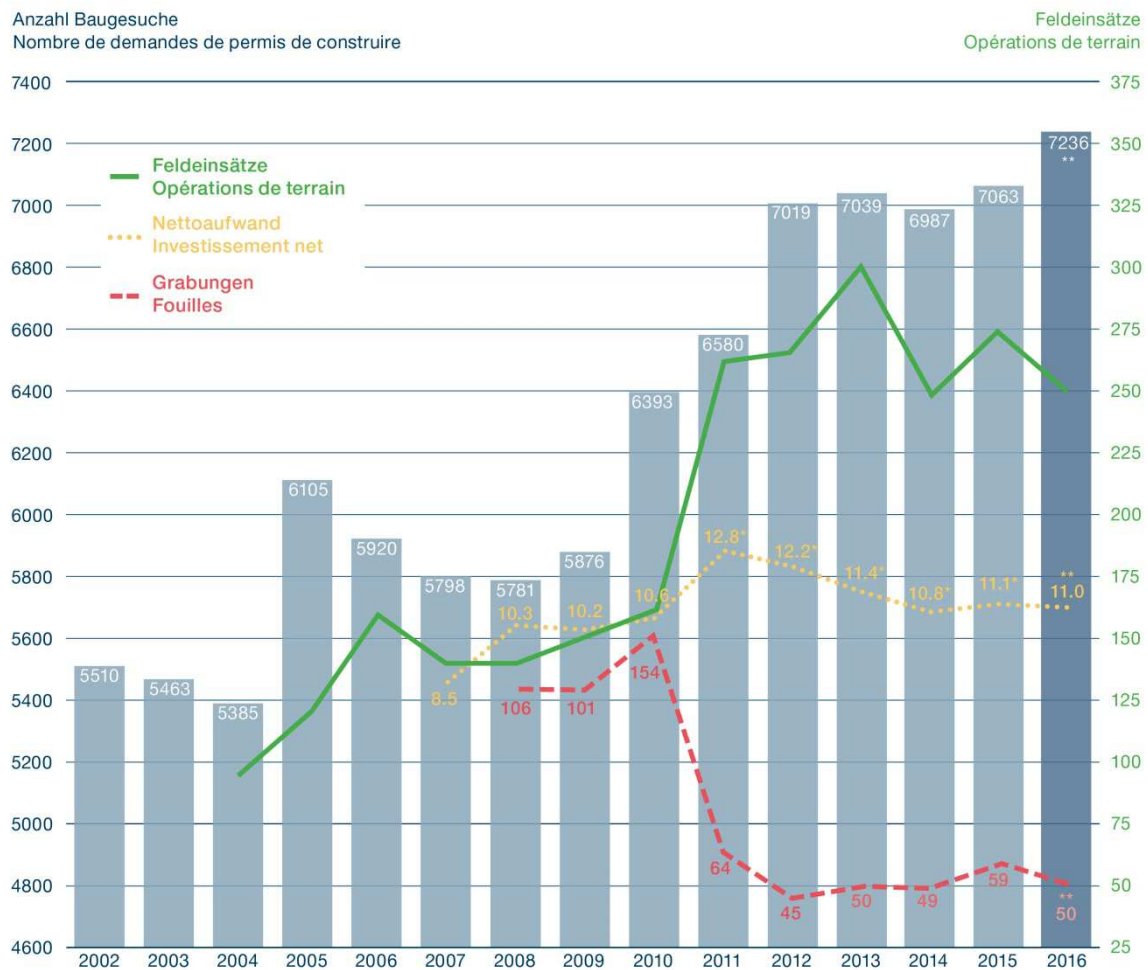
Die Kulturpflegestrategie hat damit auch frühere Forderungen des Grossen Rates aufgenommen, insbesondere die Motion 244-2012 (Tromp), in welcher eine Konzentration des Auftrags der Archäologie auf das Wesentliche gefordert wurde. Mit der Kulturstrategie liegt eine breit abgestützte strategische Grundlage für die Archäologie vor und der Regierungsrat orientiert sich in seiner Antwort an diesen Vorgaben.

Zu Ziffer 1

Das unter Ziffer 1 vorgeschlagene Vorgehen für archäologische Untersuchungen entspricht der geltenden Praxis nicht nur im Kanton Bern, sondern in den meisten Kantonen. Neu aufgefundene archäologische Stätten oder Fundstellen werden in einem Inventar erfasst (Art. 10d des Baugesetzes; Art. 10 und 23 des Gesetzes über die Denkmalpflege) und nach Möglichkeit nicht ausgegraben (Kulturpflegestrategie, Operatives Ziel Archäologie Nr. 2). Droht einer archäologischen Stätte oder Fundstelle die Zerstörung, so wird geprüft, ob sie, allenfalls nur teilweise, zu erhalten ist, eine Rettungsgrabung vorgenommen werden soll oder keine archäologische Massnahme getroffen werden soll. Zu diesem Zweck wird eine Interessenabwägung getroffen, nicht nur zwischen den öffentlichen Interessen der Kulturpflege und den öffentlichen oder privaten Interessen an der Nutzung des Bodens, sondern auch unter Berücksichtigung der Kosten. Üblicherweise wird das Interesse der Bodennutzung bereits im Fachbericht Archäologie höher gewichtet als der Schutz der Fundstelle.

Im Zug der Erarbeitung und Umsetzung der Kulturpflegestrategie setzt die Erziehungsdirektion die neue Strategie der Priorisierung um. Obwohl die Zahl der Baugesuche im Kanton Bern stetig zugenommen hat, wurde die Zahl der grösseren Ausgrabungen bewusst erheblich reduziert (siehe Grafik).

## Entwicklung von Bau und Archäologie im Vergleich Evolution comparée de la construction et de l'archéologie



\* Miete Brünnenstrasse mitgerechnet (seit 2012 ausgelagert, AGG)

\* Loyer de la Brünnenstrasse compris (dès 2012 transféré à l'OIC)

\*\* Hochrechnung Ende November 2016

\*\* Extrapolation selon données de fin novembre 2016

Nicht selten wird nach einer ersten Einschätzung der Entscheid gefällt, auf Massnahmen zu verzichten, so z. B. in Krattigen, Burgstelle Rotebuel, Bern, ehem. Kapelle bei Augenklinik, Leuzigen, röm. Fundstelle Luchliweg, Treiten, Grabenanlage Oberholz, Krauchthal, Sportplatz Thorberg oder Biel, Gaswerkareal. Strassenbauten und Leitungsgräben im Bereich von Fundstellen werden heute nur noch in Ausnahmefällen archäologisch begleitet. Bei Friedhöfen wurde wiederholt ganz auf Grabungen verzichtet: Bereits 2008 wurde ein Teil des mittelalterlichen Friedhofs von Schüpfen mit hundert Bestattungen weggebaggert. Später wurde beim gleichen Friedhof ebenfalls ein Teil der Gräber bewusst nicht untersucht, sondern nur weggebaggert. 2016 wurde entschieden, den ehemaligen Anstaltsfriedhof in Riggisberg nicht zu untersuchen, obwohl die Universität Bern, Institut für Rechtsmedizin, wissenschaftliches Interesse angemeldet hat (diese untersuchte dann selber in Absprache mit der Bauherrschaft).

Regelmässig wird ein kleinerer Teil einer Fundstelle detailliert und ein grösserer Teil nicht oder nur summarisch untersucht. Im Rahmen des geplanten Kiesabbaus im Challnechwald wurde auf die Ausgrabung der Siedlungsspuren verzichtet. Die Grabung konzentriert sich allein auf die Grabhügelnepropole. Für die geplanten Grabungen in Nidau, Agglolac wurde ein Kostendach festgesetzt, das erheblich unter den ursprünglichen Kostenschätzungen der Archäologen liegt. Einerseits werden durch eine geschickte Planung Bodeneingriffe in Fundsichten nach Möglichkeit vermieden, andererseits werden nicht alle Funde nach den höchsten Standards geborgen. Entsprechend wird auch bei kleineren Untersuchungen in jedem einzelnen Fall nicht nur die Notwendigkeit einer Ausgrabung grundsätzlich geprüft, sondern auch der Aufwand einer allfälligen Ausgrabung angemessen festgelegt.

Die kantonale Denkmalpflegegesetzgebung setzt die Vorgaben internationaler Konventionen um, namentlich des europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (SR 0.440.5). Die Umsetzung dieser übergeordneten Vorgaben und die Berücksichtigung der Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege sind Voraussetzung dafür, dass der Kanton von den substantiellen Bundessubventionen im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen Eidgenossenschaft und Kanton Bern im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz profitieren kann.

Aus Sicht des Regierungsrats ist Ziffer 1 der Motion bereits heute erfüllt. Er beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. des koordinierten Verfahrens verfasst der Archäologische Dienst Fachberichte zuhanden der baubewilligenden Behörde bzw. zuhanden der Leitbehörde. Diese trifft nach einer Interessensabwägung den anfechtbaren Bauentscheid. Die Koordination durch eine einzige Behörde bezweckt, dass die Verfügungen und Entscheide der verschiedenen Ämter inhaltlich unter sich widerspruchsfrei und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Diesem gemäss Koordinationsgesetz von 1994 erfolgreich umgesetzten Grundsatz würde eine separate Verfügung für archäologische Untersuchungen entgegenstehen. Der Grundsatz der Koordination garantiert gleichzeitig, dass Einsprachen und Beschwerden nur einmal und koordiniert beurteilt werden. Das verhindert eine Verzögerung der Bauvorhaben und gewährleistet für alle Betroffenen die nötige Rechtssicherheit.

Nach einer Baubewilligung werden die Felduntersuchungen im Einvernehmen mit den Bauherrschaften geplant und auf die Bauarbeiten abgestimmt sowie innerhalb der vereinbarten Fristen durchgeführt. Das geltende Recht gewährt Planungssicherheit und ermöglicht eine effiziente Arbeitsweise, womit Bauverzögerungen vermieden werden. Im Jahr 2015 bearbeiteten Mitarbeitende des Archäologischen Dienstes 274 «Feldprojekte». Davon waren knapp 220 Kurzeinsätze, Sondierungen und Baubegleitungen von wenigen Tagen Dauer und 48 waren kleine Untersuchungen mit ein bis zwei Mitarbeitenden während maximal sechs Wochen. Nur bei elf Einsätzen handelte es sich um grössere Grabungen.

Müssten alle diese 274 Massnahmen beschwerdefähig verfügt werden, so käme es aufgrund der Fristen zu unliebsamen Bauunterbrüchen und Bauverzögerungen. Zudem würden der bürokratische Aufwand und die Gebühren steigen, was den Bestrebungen nach einer schlanken Verwaltung zuwiderliefe. Das Baugewerbe hat vielmehr ein Interesse an einem agilen und rasch handelnden Archäologischen Dienst, wie dies heute der Fall ist.

Der Regierungsrat sieht weder für Bauherrschaften noch für die öffentliche Hand einen Gewinn durch anfechtbare Verfügungen für archäologische Untersuchungen. Damit würde das Gegenteil des angestrebten Zieles erreicht. Deshalb beantragt er Ablehnung von Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Die Kosten der archäologischen Grabungen trägt nach geltendem Recht die öffentliche Hand (Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Denkmalpflege). Grundsätzlich ist dies der Kanton. Dieser unterbreitet die entsprechenden Ausgaben dem finanzkompetenten Organ. Erhalt und Schutz von archäologischen Stätten sind aber Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Deshalb beteiligt sich eine Gemeinde, die sich bei ihrem eigenen Eigentum gegen den Erhalt oder den Schutz entscheidet, an den Kosten für die Ausgrabung und Untersuchung ihrer archäologischen Stätte. Der Beitragssatz beträgt in der Regel einen Drittel der Kosten und wird nach Anhörung der Gemeinde vom Kanton festgelegt.

Da die Kosten für archäologische Grabungen bereits heute durch die öffentliche Hand getragen werden, beantragt der Regierungsrat Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 3.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

**Präsident.** Wir kommen zu Traktandum 19. Der Regierungsrat wünscht, punktweise darüber zu befinden. Er beantragt Ziffer 1 zur Annahme und gleichzeitiger Abschreibung, Ziffer 2 zur Ablehnung und Ziffer 3 zur Annahme und gleichzeitiger Abschreibung. Wir führen eine freie Debatte. Ich übergebe das Wort der Motionärin.

**Corinne Schmidhauser, Interlaken (FDP).** Wir sind grundsätzlich froh, dass der Regierungsrat unsere Grundhaltung teilt und die Güterabwägung in der Archäologie stattfinden soll. Der Regierungsrat möchte aber gerne abschreiben, weil die Güterabwägung durchaus auch aus der Verfassung abgeleitet werden könne. Ja, das kann man vielleicht, aber macht man es denn auch immer? Die heutige Interessenabwägung ist keine umfassende; keine, die alle betroffenen öffentlichen und privaten Interessen ausmacht, gewichtet und diese anschliessend in einem Optimierungsprozess einander gegenüber stellt. Dazu gehört insbesondere auch, dass in der Interessenabwägung die Frage gestellt wird, wie viel öffentliche Gelder für archäologische Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Wir haben letztes Jahr – ich glaube im September – für Nidau Agglolac und im Zusammenhang mit dem Kiesabbau einen Bruttokredit von 43 Mio. Franken für die Archäologie gesprochen. Das ist Geld – Ueli Stähli sagte es damals sehr treffend – welches beispielsweise nicht der Bildung zur Verfügung steht. Genau deshalb wollen wir, dass in der Güterabwägung auch die Kosten in Frage gestellt werden und, dass dies auch im Gesetz festgeschrieben ist. Damit – und da sind wir schon bei Punkt 2 – ist es auch eine Frage der Verfügung. Darum möchten wir an Punkt 1 der Motion festhalten und ihn nicht abschreiben.

Zum zweiten Punkt möchte ich kurz noch etwas sagen. Ich finde es wichtig, dass man verfügen kann. Eine Verfügung hat auch mit Rechtssicherheit zu tun. Alle Beteiligten brauchen diese Rechtssicherheit – gerade auch private Interessenten, welche mit dem betreffenden Land etwas planen, müssen irgendwann einmal vorwärts kommen. Es geht nicht um die kleinen Geschichten. Wir wollen auch keine zusätzliche Bürokratie aufbauen; da sind wir die Letzten. Aber wir möchten, dass man Rechtssicherheit hat und irgendwann einmal auch weiss, woran man ist. Darum braucht es eine Verfügung bei Grossprojekten. Und um klar zu machen, dass wir der Meinung sind, dass man das wirklich nur bei Grossprojekten braucht, sind wir bereit, die Motion in Punkt 2 in ein Postulat zu wandeln. Aber am Postulat halten wir fest. Bei Punkt 3 schliessen wir uns der Regierung an und können mit Annahme und Abschreibung leben.

**Präsident.** Damit ich sicher bin, dass ich es richtig verstanden habe: Sie wollen Ziffer 1 als Motion aufrechterhalten und die Abschreibung bestreiten, Ziffer 2 als Postulat überweisen lassen, und bei Ziffer 3 sind Sie einverstanden mit dem Antrag der Regierung? – Gut. Wem darf ich nun von den Fraktionen das Wort geben? – Als erstes hat für die BDP-Fraktion Grossrätin Luginbühl das Wort.

**Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP).** In der Septembersession 2013 hat der Grosse Rat die Motion 244-2012 von Matthias Tromp mit dem Titel «Archäologie im Kanton Bern mit Vernunft» in den Punkten 1 und 2 als Postulat überwiesen. Der erste Punkt forderte, dass nur nachweisbare, nicht jedoch auch nur vermutete Stätten und Fundstellen inventarisiert werden sollten. Der zweite Punkt verlangte, dass Funde, die keine wesentlichen Erkenntnisse mehr ergeben, nicht mehr wissenschaftlich untersucht werden sollen und damit auch nicht zwingend zu Bauverzögerungen führen dürften. Die BDP setzt Güterabwägung und Vernunft in diesem Fall gleich und wird den vorliegenden Punkt – ebenso wie die Regierung – annehmen und gleichzeitig abschreiben. Denn für uns ist die Forderung mit der Erarbeitung und Umsetzung der Kulturpflegestrategie erledigt. Die BDP hat in der Diskussion über die Priorisierung der archäologischen Arbeit innerhalb der Kulturpflegestrategie bereits mitgeholfen, dies so festzuhalten. Wir unterstützen die Ausführungen, die der Regierungsrat in der Antwort aufgelistet hat.

Zu Punkt 2 bezüglich der anfechtbaren Verfügung ist Folgendes zu sagen: Aktuell ist es ja so, dass der archäologische Dienst zuhänden der Baubewilligungsbehörden bzw. der Leitbehörde einen Fachbericht verfasst. Die Baubewilligungsbehörde trifft dann nach einer Interessenabwägung den anfechtbaren Bauentscheid. Der Mitbericht ist also Bestandteil des Bauentscheids. Was die Motionäre in Punkt 2 fordern, ist eine separate Verfügung. Was würde also passieren, wenn die Verfügung des archäologischen Diensts angefochten würde, der Bauentscheid aber nicht? Einerseits werden dem archäologischen Dienst und der Arbeit der Archäologen seit Jahren der Ruf angehangen, sie verzögerten die Bauarbeit. Auf der anderen Seite stimmen auch wir Grossräte im Chor mit ein, dass die Verwaltung effizienter sein müsse und verlangen Vereinfachungen von Abläufen und die Abschaffung von Doppelspurigkeiten. Dies nicht zuletzt, um Kosten zu sparen und bürgerfreundlich zu sein. Zudem existiert im Kanton Bern seit dem Jahr 1994 das Koordinationsgesetz, welches bezweckt, dass Verfügungen und Entscheide von verschiedenen Ämtern inhaltlich widerspruchsfrei und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Es wäre aus Sicht der BDP unerklärlich, wenn Punkt 2 – auch als Postulat – angenommen würde. Denn wir sagen immer wieder, dass wir einen Bürokratieabbau betreiben wollen und keinen zusätzlich Aufbau. Zudem – und das erscheint uns noch wichti-

ger – gibt es noch eine Anzahl weiterer Mitberichte, die je nach Baugesetz mit eingereicht werden müssen. Es sind dies beispielsweise der Bericht der Denkmalpflege, die Gefahrenkarte und die Brandschutzvorgaben, die in Mitberichten mitgeliefert werden müssen. Es gibt ungefähr 10–15 dieser Mitberichte. Wir lehnen es ab, unter diesen Mitberichten einen einzigen – der hier geforderte für die Archäologie – als Verfügung zu deklarieren. Wir lehnen deshalb en Punkt 2 sowohl als Motion wie auch als Postulat ab. Und bei der Finanzierung in Punkt 3 sehen wir keinen Klärungsbedarf, weil sowieso klar ist, dass die Kosten von der öffentlichen Hand und niemandem sonst finanziert werden.

**Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP).** Eine Güterabwägung – auch in der Archäologie: Dieser Vorstoss wurde im Nachgang zu den beiden gewichtigen Kreditgeschäften Nidau Agglolac und Challnechwald eingereicht. Der aktuellen Kulturpflegestrategie entnehmen wir, dass der archäologische Dienst heute nach den Grundsätzen der Priorisierung und Güterabwägung handelt. Weder kann, noch soll alles erhalten, geschützt oder ausgegraben werden. Das, was die Motionäre unter Punkt 1 verlangen, entspricht, gemäss dem Regierungsrat, der heute geltenden Praxis. Archäologische Fundstellen werden in einem Inventar erfasst und nach Möglichkeiten nicht ausgegraben. Droht einer Stätte aber die Zerstörung, wird geprüft, ob diese teilweise erhalten bleibt, eine Rettungsgrabung erfolgen soll oder keine Massnahmen getroffen werden. Üblicherweise wird das Interesse der Bodennutzung bereits im Fachbericht Archäologie höher gewichtet als der Schutz der Fundstelle, so wie das auch im Challnechwald geschehen ist. Die SVP-Fraktion beantragt, die Motion in Punkt 1 nicht abzuschreiben. Dies, damit genau diese Interessenabwägung sowie die gängige Praxis, archäologische Stätten zu inventarisieren und, wenn immer möglich, im Boden ruhen zu lassen, hochgehalten werden und das auch weiterhin so gehandhabt wird.

Zu Punkt 2: In der aktuellen Situation verfasst der archäologische Dienst einen Fachbericht zuhanden der baubewilligenden Behörde. Diese trifft nach einer Interessenabwägung den anfechtbaren Entscheid. Das koordinierte Verfahren hat sich, auch gemäss den Ausführungen des Regierungsrats, in der Praxis bewährt. Mit Annahme der Motion müsste für alle Feldprojekte vom archäologischen Dienst eine beschwerdefähigen Verfügung erstellt werden, was wiederum den Ablauf verkomplizieren und verzögern würde. Auf den Baustellen müsste so die Arbeit eingestellt werden, bis die Verfügung rechtskräftig wäre. Ebenso würde die Bürokratie aufgebläht. Diese Argumente des Regierungsrats sind für uns schlüssig. Die SVP-Fraktion ist sich bewusst, dass das Koordinationsgesetz eine grosse Errungenschaft für den Kanton Bern ist. Schlanke Abläufe und so wenig Bürokratie wie möglich und nötig sind für uns sehr wichtig. Trotzdem werden wir diesen Punkt in Form eines Postulats unterstützen. Wir möchten so eine Prüfung ermöglichen, ob in Zukunft grössere, gewichtige Projekte mit einer separaten, anfechtbaren Verfügung der Bauherrschaft eröffnet werden. Zu Punkt 3 der Motion: Kostenträger der archäologischen Arbeit ist der Kanton. Die Gemeinden und Städte leisten Kostenbeteiligungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das ist ganz klar so in Artikel 24 Absatz 3 des Denkmalpflegegesetzes geregelt. Darum ist die SVP-Fraktion grossmehrheitlich für eine Annahme der Motion in Punkt 3 bei gleichzeitiger Abschreibung.

**Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP).** Ich finde es, ehrlich gesagt, so richtig schade. Diese Motion ist für mich und meine Fraktion schlicht überflüssig und bedeutet schlichtweg verlorene Zeit. Warum? Wir haben für die Behandlung der Kulturpflegestrategie Stunden über Stunden aufgewendet. Das war auch richtig und gut, denn das Thema ist wichtig. Wir im Rat, aber vor allem wir in der Bildungskommission, haben gründlich geprüft, was es denn in der Denkmalpflege und auch in der Archäologie braucht und was allenfalls weniger. Es waren engagierte Debatten und am Schluss konnten wir uns dann einigermassen darüber einigen, dass die schützenswerten und erhaltenswerten Bauten zurückgefahren werden. Alle haben ein bisschen nachgegeben und der Prozess läuft nun sehr seriös. Die Archäologie allerdings, die doch mit so vielen Vorurteilen zu kämpfen hat, kam gar nie in den Grossratssaal. Warum nicht? Weil die verantwortlichen Archäologinnen und Archäologen uns – und da spreche ich von der Bildungskommission – aufzeigen konnten, wie sorgfältig und differenziert sie vorgehen. Sie haben es mit Beispielen belegt. Diese finden Sie – liebe Kolleginnen und Kollegen – ja auch in Ihren Unterlagen.

Es wird doch längst nicht mehr alles ausgegraben. Es wird doch längst differenziert und abgewogen, und dafür die Arbeit dort eingesetzt, wo es um die grossen und neuen Erkenntnisse geht. Das haben uns die Fachleute in den Kommissionssitzungen dargelegt. Darum wurde die Archäologie im Rahmen der Kulturpflegestrategie gar nie zu einem politischen Thema. Die Fachleute haben der BiK glaubwürdig dargelegt, dass sie mit dem notwendigen Respekt gegenüber unserem histori-

schen Erbe aber auch gegenüber bauwilligen Investoren ihre Arbeit ausgewogen ausführen. Entsprechend haben wir die Kulturpflegestrategie nur mit Planungserklärungen zur Denkmalpflege, aber ohne solche zur Archäologie verabschiedet. Und jetzt, wo diese Strategie – im Fall des Kiesabbaus im Challnechwald – zum ersten Mal standhalten müsste, gibt es plötzlich einen Riesenwirbel. Wozu haben wir denn eigentlich diese Diskussion über die Strategie geführt, wenn diese dann, je nach Projekt, immer wieder grundsätzlich in Frage gestellt wird? Das ist ineffizient und Zeitverschwendung. Und dann stossen ausgerechnet bürgerliche Kolleginnen und Kollegen so ein bürokratisches Monster an. Man müsste also jede dieser Entscheidungen anfechtbar verfügen? Überlegen Sie sich, was das bedeutet. Anfechtbar heisst, dass beide Seiten in den Ring steigen können – hoffentlich beide Seiten. Und was das für einen Investor bedeutet, der gerne vorwärts machen würde, sollten wir hier im Saal uns eigentlich alle vorstellen können. Unternehmerfreundlich ist das auf jeden Fall nicht und leider auch nicht kulturfreundlich. Unsere Fraktion setzt auf zuverlässige Prozesse. Und Strategiediskussionen sind für uns eine ernsthafte Sache und kein Leerlauf, der je nach Befindlichkeit wieder über den Haufen geworfen werden kann. Darum unterstützen wir die Regierung in ihren Anträgen zur Motion und bitten Sie, das auch so zu machen.

**Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP).** Ich kann es vorweg nehmen: Die EVP-Fraktion ist einverstanden mit der Antwort des Regierungsrats. Wir werden Punkt 1 annehmen und abschreiben, Punkt 2 auch als Postulat ablehnen und beim dritten Punkt sind wir ebenso einverstanden mit Annahme und Abschreibung. Zu Punkt 1 möchte ich Folgendes sagen: Wir folgen der Argumentation des Regierungsrats, dass eine Interessenabwägung zwischen öffentlichen, privaten und archäologischen Interessen und auch hinsichtlich der Kosten bereits im Sinne der Motionäre vorgenommen wird. Wir folgen ebenso der Argumentation des Regierungsrats, wenn er sagt, dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht und auch angewandt wird, gänzlich auf irgendwelche archäologischen Massnahmen zu verzichten. Er belegt das mit Beispielen. Anhand der Darstellung der Entwicklung der Baugesuche im Verhältnis zu den archäologischen Massnahmen in den letzten Jahren, wird klar ersichtlich, dass die Schere dort im Sinne des Anliegens der Motionäre weit aufgegangen ist. Darum sehen wir seitens der EVP keinen Handlungsbedarf und sind derselben Meinung wie der Regierungsrat, dass die Forderungen bereits erfüllt sind.

Zum zweiten Punkt sagen wir, dass eine anfechtbare Verfügung zum Zeitpunkt des Entscheids über archäologische Massnahmen nicht nötig ist und unnötige Verzögerungen in Bauvorhaben verursacht. Die Einsprachemöglichkeit im Rahmen des Bauentscheids reicht aus. Die EVP befürchtet bei einer Annahme des zweiten Punkts eine riesige Flut an Einsprachen – dies verbunden mit viel Arbeit und logischerweise auch Kosten. Den einzigen Vorteil sähen wir darin – wie es die Motionärin schon ausgeführt hat –, dass die Grundeigentümer von Anfang an besser über die Erwägungen und Entscheide in einer solchen Interessenabwägung informiert wären. Die Fraktion der EVP lehnt aber auch den zweiten Punkt als Postulat ab, weil sich die gängige Praxis bewährt hat. Beim dritten Punkt ist es klar: Annahme und Abschreiben.

**Peter Sommer, Wynigen (FDP).** Mit der vorliegenden Motion soll das Denkmalpflegegesetz inhaltlich so geändert werden, dass eine verstärkte Interessenabwägung zwischen der Archäologie und dem öffentlichen, respektive dem privaten Interesse stattfindet – insbesondere auch mit Blick auf die Kosten. Entscheide sollen in Form einer anfechtbaren Verfügung gefällt werden. Die FDP hegt grosse Sympathien für diesen Vorstoss. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis für Bauherren und Investoren nicht immer einfach ist, wie sie mit Entscheiden seitens der Archäologie umgehen sollen und sich allenfalls auch gegen gewisse Entscheide wehren können. In Punkt 1 wird eine gewisse Priorisierung verlangt, sodass unter Umständen auch auf eine Rettungsgrabung oder Sicherung verzichtet werden kann. Wenn man berücksichtigt, dass solche Rettungsgrabungen nicht nur bei der Archäologie Kosten verursachen, sondern auch bei den Eigentümern und den Bauherren, ist dieser Punkt aus unserer Sicht unabdingbar. Wir werden darum Punkt 1 als Motion annehmen und die Abschreibung bestreiten.

Dass die Möglichkeit einer anfechtbaren Verfügung in Form eines Postulats geprüft werden soll, unterstützen wir ebenfalls. Es macht aus unserer Sicht Sinn, dass wenigstens bei grossen Bauvorhaben eine Möglichkeit geschaffen wird. Gerade bei solchen Objekten sind die Folgekosten, die beispielsweise durch Bauverzögerungen oder allfällige Projektänderungen entstehen, erheblich. Auch diese Kosten muss in jedem Fall der Eigentümer oder Bauherr selber tragen. Im Extremfall kann das sogar dazu führen, dass ein Bauprojekt gar nicht erst zur Ausführung kommt. So gesehen ist es auch korrekt, dass Instrumente geschaffen werden, mit denen sich die Betroffenen wehren

können und damit auch nicht willkürlichen Entscheiden ausgesetzt sind. Die FDP wird den gewandelten Punkt 2 ebenfalls unterstützen. Bei Punkt 3 scheint uns die Antwort der Regierung schlüssig. Die Kosten für Rettungsgrabungen gehen laut Gesetz zu Lasten der Öffentlichkeit – aber eben nur diese. Die direkten Folgekosten in einem Bauprojekt hat immer die Bauherrschaft oder der Eigentümer selbst zu bezahlen. Die FDP wird dem Punkt 3 als Motion unter gleichzeitiger Abschreibung ebenfalls zustimmen.

**Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp).** Das ist wieder einer der Vorstösse, die es einem so schwierig machen. Inhaltlich ist man mit der Antwort der Regierung einverstanden. Und man müsste eigentlich gleichzeitig annehmen und abschreiben. Aber dann wird die Abschreibung bestritten. Und dann müsste man eigentlich, wenn man konsequent wäre, ablehnen; auch wenn man inhaltlich quasi auch einverstanden ist. Aber, weil es ja schon gemacht wird und man es abschreiben kann – also es ist relativ schwierig. Wir sind dafür, anzunehmen und abzuschreiben, weil wir davon ausgehen, dass es wirklich heute schon so gemacht wird. Eigentlich wissen wir, dass es heute schon so gemacht wird, es gibt etliche Beispiele dafür. Sie haben die Millionen angeführt, die wir hier für die Archäologie aufwerfen. Wenn wirklich alles ausgegraben und inventarisiert würde, wäre das noch einmal viel teurer. Stellen Sie sich das einmal vor. Das wird längst nicht alles gemacht. Die sind sich auch bewusst, dass man nicht alles machen kann. Diesen Punkt also erledigen, abschreiben und weg damit.

Bei Punkt 2 bin ich nicht ganz sicher, ob das nicht ein Schuss ins eigene Knie ist. Ich habe noch nie erlebt, dass eine anfechtbare Verfügung zu einer Beschleunigung eines Verfahrens führt. Das mag vielleicht bei einem sehr grossen Projekt irgendetwas bringen, aber es ist ja dann immer noch Teil eines Verfahrens. Vorher wurde von Anita und anderen erklärt, wie ein Verfahren abläuft. Vielleicht sagt die Baubewilligungsbehörde bei einem kleineren Projekt, es handle sich um eine kleine Sache aber sie werde dem Hinweis des archäologischen Diensts beipflichten und man solle eine Notgrabung, die zwei Wochen dauert, durchführen. Das hat man alles schon erlebt – manchmal sind es nur kleine Sachen, bei denen etwas schnell inventarisiert werden soll und danach wird es gleich wieder vergraben. Jetzt wollen Sie eine Verfügung, damit Sie die zweiwöchige Verzögerung anfechten können? Sorry, das bringt nichts. Sie können ja den Bauentscheid anfechten, falls es von der Baubehörde aufgenommen wird. Von uns aus gesehen, bringt das nichts, darum lehnen wir hierzu auch ein Postulat ab. Punkt 3 wird ja nicht bestritten. Wir behandeln ihn, wie es die Regierung beantragt.

**Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne).** Eine Forderung einer Güterabwägung ist aus unserer Sicht auch in der Archäologie gegeben. Die Antwort des Regierungsrats ist für uns schlüssig. Deshalb werden wir alle drei Punkte so behandeln, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Punkt 2 werden wir ganz sicher auch nicht als Postulat unterstützen. Eine Verfügung würde das ganze Baubewilligungsverfahren nur verzögern. Das kann ja auch nicht im Sinn der Bauherrschaft sein. Vieles wurde hier bereits von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern gesagt. Ich möchte noch kurz auf Folgendes hinweisen: Vielleicht verfügt der Kanton Bern nicht gerade über eine solche Stätte wie Angkor Wat in Kambodscha. Niemand hätte jemals gedacht, dass so etwas zum Vorschein kommen könnte. Dort wurde entdeckt, dass frühere Generationen mit einem ausgeklügelten Wassersystem drei- bis viermal im Jahr ernten konnten. Wer weiss, was wir alles noch entdecken können. Dem einen Riegel zu schieben, ist meiner Meinung nach im Moment nicht richtig. Wir zollen unseren Vorfahren und unserer Berner Geschichte Respekt. Man weiss ja nie im Voraus, was geschehen wird. Und man kann vielleicht auch nicht alles archivieren oder festhalten für unsere Nachfahren. Diese sollen auch noch etwas zu entdecken haben. Deswegen sollten wir auch nicht alles zerstören. Wir werden, wie bereits gesagt, den Vorstoss, so wie er gewünscht wird, nicht unterstützen.

**Präsident.** Ich habe keine Fraktionsanmeldungen mehr. Wünscht noch eine Einzelsprecherin oder ein Einzelsprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall.

**Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor.** Lassen Sie mich kurz darstellen, wie heute ein Verfahren beim archäologischen Dienst abläuft. Wenn ein Baugesuch eingeht, schaut der archäologische Dienst im Inventar nach, ob es dort allenfalls Vermutungen auf Funde gibt. Ist das wahrscheinlich, geht man vor Ort. Und zwar findet die Grabung in aller Regel vor dem Baubeginn statt und ist bei Baubeginn bereits erledigt. Darum gibt es eigentlich kaum Verzögerungen in Bauverfahren wegen



der Archäologie. Natürlich gibt es Ausnahmen. Gemäss Gesetz werden die Kosten von der öffentlichen Hand getragen. Insgesamt gibt es sehr wenige Probleme. Darum sollte ohne Not an diesem Verfahren möglichst nichts geändert werden. Ich komme nun auf die zwei Punkte zu sprechen, bei welchen noch Differenzen zwischen der Motionärin und der Regierung bestehen.

Zum ersten Punkt kann ich Ihnen sagen, dass eine Interessenabwägung wirklich stattfindet. Der Umfang einer Grabung und der Entscheid, ob überhaupt gegraben wird, sind immer Ergebnisse einer Interessenabwägung. Da stehen sich das grosse Interesse der Bodennutzung, die Bedeutung allfälliger Funde und aber auch die Kosten gegenüber. Die Budgetzahlen des archäologischen Dienstes sind ein Element der Interessenabwägung. Sie müssen nur die Antwort mit den Zahlen auf Seite 3 anschauen. Es gibt eine massive Zunahme der Anzahl Baugesuche. Trotzdem haben wir die Kosten des archäologischen Dienstes wieder senken können. Am Anfang stiegen sie mit der Zunahme der Baugesuche, danach konnten wir sie wieder gegen 10 Mio. Franken hin senken, wo wir am Anfang waren. Das heisst, wir haben versucht, die Kosten im Rahmen der Interessenabwägung im Griff zu haben. Diese findet also statt und wurde in den letzten Jahren verstärkt. Das wurde auch in der Kulturpflegestrategie festgehalten, die wir hier zusammen diskutiert haben. Ich bin nicht ganz sicher, ob es wirklich Vorteile bringt, das jetzt noch im Gesetz festzuschreiben. Man müsste im Gesetz allenfalls auch die Kriterien eintragen, nach denen die Interessenabwägung stattfindet. Ich bin mir nicht sicher, wie die Lösung dann ausfallen wird, wenn das Gesetz diskutiert wird. Es könnte auch sein, dass der Handlungsspielraum eher eingeengt würde. Wir haben in den letzten Jahren bewiesen, dass wir selbst bei einer 20- oder 25-prozentigen Zunahme der Baugesuche die Kosten sogar wieder senken konnten gegenüber dem Beginn des Baubooms. Wir haben einen relativ grossen Spielraum, um Interessenabwägung zu betreiben. Auch zukünftige Regierungsräte werden diesen Spielraum haben. Ich bin nicht sicher, ob wir ein Interesse haben, dies im Gesetz enger zu formulieren als wir es heute bereits tun und anlässlich der Kulturpflegestrategie mit Ihnen diskutiert haben. Darum nehmen Sie bitte Ziffer 1 an. Eine Interessenabwägung findet statt und sie soll stattfinden. Aber bitte schreiben Sie sie ab, denn dafür müssen wir das Gesetz nicht ändern, mit all den Risiken, die das dann auch wieder beinhaltet.

Beim zweiten Punkt verstehe ich gar nicht, dass man verlangen kann, eine anfechtbare Verfügung für Grossprojekte auch nur zu prüfen. Ich kann Ihnen aufzeigen warum. Anita Luginbühl hat sehr Vieles bereits sehr gut dargelegt. Aber eine anfechtbare Verfügung durch den archäologischen Dienst würde das Verfahren kompliziert machen, verlangsamen und verteuern und wäre kontraproduktiv zum Interesse der Motionäre. Heute erstellt der archäologische Dienst einen Fachbericht, so wie dies bei den verschiedenen anderen Fachberichten auch geschieht. Der Fachbericht wird vor Beginn des Baus im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erstellt. Die Baubewilligungsbehörde erstellt eine anfechtbare Bewilligung. Das ist ein erfolgreiches System, welches im Jahr 1994 im Koordinationsgesetz festgelegt wurde, damit nicht mehr alle ihre verschiedenen Verfügungen erlassen. So wurde das Baubewilligungsverfahren vereinfacht. Eine separate Verfügung des archäologischen Dienstes steht im Widerspruch zum Ziel der Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens, würde die Rechtssicherheit eindämmen und das Ziel von weniger Bürokratie verhindern. Man hätte wieder mehr Bürokratie und es gäbe ein schriftliches Zusatzdokument, gegen das unter Umständen wiederum eine Beschwerde eingereicht werden müsste. Das würde das Verfahren verlangsamen und man müsste unter Umständen warten. Gegen diese Verfügung können dann verschiedene Interessengruppen eine Beschwerde einreichen. Es gibt auch Leute, die Interesse daran haben, dass nicht gebaut wird. Es gäbe neue Möglichkeiten, Baustellen zu verhindern, indem gegen die Verfügung des archäologischen Dienstes Beschwerde erhoben werden könnte. Und letztlich – das sage ich als Chef des archäologischen Dienstes nicht gerne – erhielte der archäologische Dienst dadurch mehr Macht als heute. Denn heute entscheidet die Baubewilligungsbehörde mittels Verfügung und nicht der archäologische Dienst, und dagegen kann man Beschwerde erheben. Und gerade bei Grossprojekten machen wir heute Verträge. So haben wir auch in Challnachwald oder Nidau, Agglolac mit den Partnern Verträge gemacht. Für das Abschliessen von Verträgen muss man zusammen verhandeln und so zu einem Ergebnis kommen. Da wird nicht einfach verfügt, sondern es werden gemeinsam Verträge erstellt. Wenn wir also von dem wegkommen und zu Verfügungen wechseln wollen – ich unterschreibe noch so gerne einfach eine Verfügung. Aber das ist ja nicht im Sinne dessen, was sie wollen; nämlich pragmatische, gute Lösungen, rasche Bauverfahren und vernünftige Interessenabwägungen. Ich empfehle Ihnen, Ziffer 2 auch als Postulat abzulehnen. Der Regierungsrat sieht weder für die Privaten noch für die öffentliche Hand einen Vorteil, wenn hier mittels separater Verfügung ein neuer Beschwerdeweg ermöglicht wird.

Bei Ziffer 3 sind wir uns einig, Sie müssen nur das Gesetz lesen. Es steht bereits heute expressis

verbis im Gesetz, Absatz 3 von Artikel 24, dass die öffentliche Hand die Kosten für die wissenschaftliche Untersuchung einer Fundstelle trägt. Darum ist das Anliegen anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

**Präsident.** Wünscht die Motionärin noch einmal das Wort? – Nein, dann kommen wir zur zifferweisen Abstimmung. Wer Ziffer 1 als Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

---

#### Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 142 |
| Nein      | 1   |
| Enthalten | 3   |

**Präsident.** Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wir stimmen nun über die Abschreibung der Ziffer ab. Wer Ziffer 1 abschreiben will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

---

#### Abstimmung (Abschreibung Ziff. 1)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Abschreibung

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 79 |
| Nein      | 65 |
| Enthalten | 1  |

**Präsident.** Der Rat hat Ziffer 1 abgeschrieben. Wir kommen nun zur Abstimmung über Ziffer 2. Wer Ziffer 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

---

#### Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 63 |
| Nein      | 76 |
| Enthalten | 5  |

**Präsident.** Der Grosse Rat hat Ziffer 2 als Postulat abgelehnt. Bei Ziffer 3 stimmen wir über eine Motion und deren gleichzeitige Abschreibung ab. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Wer Ziffer 3 annehmen und abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

---

#### Abstimmung (Ziff. 3 der Motion, gleichzeitige Abschreibung)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 145 |
| Nein      | 0   |
| Enthalten | 0   |

**Präsident.** Der Grosse Rat hat Ziffer 3 einstimmig angenommen und abgeschrieben.

